

## Arbeitsblatt 5 – Teil 1

## Antworten des Experten Dr. Jur. Tobias Heinemann

## 1. „Harry Potter und ein Stein“

Warum wurde die Parodie von Coldmirror mehrfach gelöscht?

Die Videos von Coldmirror sind abseits rechtlicher Betrachtungen zunächst als Parodien zu bezeichnen. Das bedeutet, dass sie sich zwar auf ein bereits vorher bestehendes urheberrechtliches Werk beziehen, dieses allerdings in einer solchen Weise bearbeitet wird, dass etwas Neues entsteht. Bei den Videos der YouTuberin Coldmirror wurden dafür fast vollständige Filme der Harry Potter-Reihe neu vertont, während das Videomaterial im Original beibehalten wurde. Grundsätzlich steht es jedem frei, solche Videos bei sich zu Hause und lediglich für sich selbst anzufertigen.

Problematisch wird es jedoch, wenn ein solches Video veröffentlicht und verwertet wird, denn hier trifft das Interesse des ursprünglichen Rechteinhabers\*der ursprünglichen Rechteinhaberin auf das Interesse des Bearbeitenden. Diese Interessen müssen ausgeglichen werden, wofür im Urheberrechtsgesetz Regelungen geschaffen worden sind. Ob das neu entstandene Video von Coldmirror also ohne Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlicht und verwertet werden durfte, hing rechtlich davon ab, ob es sich um eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG handelte oder lediglich um eine unfreie Bearbeitung oder Umgestaltung nach § 23 UrhG. Nur bei einer freien Benutzung darf das neu geschaffene Material auch veröffentlicht werden, bspw. indem man es bei YouTube hochlädt und anderen Menschen zugänglich macht.

Eine freie Benutzung setzt dabei voraus, dass das neue Werk eine solche Individualität aufweist, dass die entlehnten Züge des benutzten Werks „verblassen“. Das Originalwerk liefert dann bei der Entstehung eines neuen Werks lediglich den Denkanstoß. Für die Satire, Persiflage oder **Parodie** gelten hier jedoch noch Erleichterungen. Hier darf der Stil des Ursprungswerks ausnahmsweise beibehalten werden. Allerdings muss ein neuer Inhalt dargeboten werden, der sich „komisch oder satirisch“ mit dem Original auseinandersetzt. Wenn also das Ursprungswerk gegenüber dem neuen Werk in den Hintergrund tritt und der Abstand zwischen dem Original und dem neuen Werk erkennbar ist, darf man sich in humorvoller, sogar verspottender Art an das Werk eines anderen anlehnen.

Ob dies bei den Videos von Coldmirror der Fall war, ist dann gar nicht so einfach zu entscheiden. Sie hat sich zwar in ihren Videos mit dem Werk „komisch oder satirisch“ auseinandergesetzt und auch ein Abstand zwischen Original und neuem Werk war erkennbar. Doch war dieser groß genug und tritt das ursprüngliche Werk in den Hintergrund, wenn es als Basis dient? Immerhin wurde nahezu der gesamte Film für die Parodie schlichtweg übernommen, einzig die Tonspur wurde durch eine neue ersetzt.

Der Rechteinhaber der Original-Werke, Warner Bros., war der Meinung, dies reiche nicht, um eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG zu bejahen. Coldmirror hätte ihnen zufolge erst nachfragen müssen, ob sie für die Neuvertonung eine Erlaubnis erhält. Da sie dies nicht tat, sah Warner Bros. die Rechte am Originalwerk verletzt. YouTube sperrte daraufhin zunächst den Account von Coldmirror und löschte das Video.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Frage, ob es sich bei dem Video tatsächlich um keine freie Benutzung handelte, gar nicht geklärt worden ist. Vielmehr sieht sich YouTube in der Position, bei Anfragen von Rechteinhabern Videos zu sperren bzw. zu löschen, da sie als Anbieter der Plattform die Pflicht haben, illegales Material nicht zur Verfügung zu stellen. Daher kommt es durchaus häufig vor, dass Videos gesperrt oder gelöscht werden, obwohl die urheberrechtliche Lage nicht einwandfrei geklärt ist. Grundsätzlich hätte Coldmirror sich also rechtlich gegen die Löschung und die Einwände von Warner Bros. zur Wehr setzen können. Erst dann hätte man sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Parodien als freie Benutzungen oder doch als unfreie Bearbeitungen oder Umdeutungen anzusehen sind. Hierüber kann man durchaus unterschiedlicher Meinung sein.

**Arbeitsblatt 5 – Teil 1****Antworten des Experten Dr. Jur. Tobias Heinemann**

*Warum kann man das Video auf YouTube trotzdem noch anschauen?*

In den Zeiten der heutigen Technologie ist es für viele versierte Nutzer\*innen ein Leichtes, ein Video von YouTube auf der Festplatte zu speichern. Dies taten auch viele derjenigen, die das Video von Coldmirror gesehen hatten. Sie haben das Video unter ihren eigenen Accounts neu hochgeladen, teils, um selbst Aufmerksamkeit und Likes bzw. Follower zu gewinnen, andererseits aus Protest gegen die Sperrung von Coldmirror und das Löschen ihrer Videos.

Diese Videos sind heute noch anzuschauen, da YouTube generell nur auf Hinweis von Rechteinhabern aktiv wird, die eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen. Es hat den Anschein, als habe Warner Bros. in der Folgezeit auf ein erneutes Vorgehen gegen die nachfolgenden Uploader abgesehen. In einem solchen Fall löscht bzw. sperrt YouTube nicht von alleine.

*Ist das Ansehen des Videos erlaubt?*

Bei dem Ansehen des Videos hat man nichts zu befürchten. Der reine Genuss eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist nicht relevant. Zwar kann man durchaus der Meinung sein, dass bei dem Ansehen der Videos Dateien im Arbeitsspeicher des Computers abgelegt werden, mit dem man das Video ansieht. Urheberrechtlich ist dies also eine Vervielfältigungshandlung. Diese ist jedoch bei nur flüchtigen Vervielfältigungshandlungen, wie sie beim Streaming auftauchen, nur dann relevant, wenn es sich um offensichtlich rechtswidrige Quellen handelt. Hier greifen vorliegend gleich zwei Aspekte ein, die das bloße Anschauen der Videos unproblematisch werden lassen: Zum einen wurde wie bereits besprochen noch gar nicht geklärt, ob die Parodie nicht gerade als freie Benutzung der Originalvorlage gesehen werden muss. Andererseits kann man argumentieren, dass YouTube allgemein nicht als Seite für rechtswidrige Inhalte anzusehen ist – auch wenn sich diese dort in großem Umfang finden lassen – und dass man als Nutzer\*in daher davon ausgehen kann, dass die Inhalte, die bei YouTube abrufbar sind, auch rechtmäßig hochgeladen worden sind. Es ist also zu vermuten, dass die Inhalte, die bei YouTube abrufbar sind, auch rechtmäßig hochgeladen worden sind. Wer möchte, kann zudem bei seiner Suche den „eingeschränkten Modus“ wählen, der Videos ausblendet, die von Nutzer\*innen gemeldet wurden oder die als „potenziell unangemessen“ aufgefallen sind.